



An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



L. Wimmer

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Sachbearbeiter Nebenstelle Datum

Wien, am 28.9.1992

Betrifft:
Stellungnahme des DA zum Entwurf: Bundesgesetz über
Fachhochschulstudiengänge (FHStG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übersenden wir die Stellungnahme des DA zu o.a.
Gesetzesentwurf in 25 Exemplaren.

Hochachtungsvoll

Ass. Prof. Univ. Doz.
Dr. M. Tschurlovits, Vors. Stv.

**Dienststellenausschuß
für Hochschullehrer an der
Technischen Universität
Wien**

Karlsplatz 13
A-1040 Wien
Tel. (0222) 588 01
Durchwahl

**Technische
Universität
Wien**



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Sachbearbeiter Nebenstelle Datum

Wien, am 28.9.1992

Betrifft: GZ 51.2/17-I/B/14/92

Stellungnahme des DA zum Entwurf: Bundesgesetz über
Fachhochschulstudiengänge (FHStG).

Zum vorliegenden Entwurf wird aus der Sicht des DA für
Hochschullehrer wie folgt Stellung genommen:

Aus der Reihe von problematischen Punkten werden nur Aspekte
betrachtet, die direkt für die vertretende Personengruppe von
Bedeutung sind:

1) Gleichwertigkeit FHS- Universität

Ein Problem ist aus der Tatsache zu erwarten, daß einerseits die
FHS durch eine

kürzere Studiendauer (gegenüber einer Universität)

charakterisiert wird (p.3 des Vorblatts), andererseits von der

Gleichwertigkeit

gesprochen wird (p.3 der Erläuterungen).

Es ist aus dem Entwurf ersichtlich, daß eine Anerkennung eines
Abschlusses eines Fachhochschullehrganges "nach Anhörung des
zuständigen Universitätsorgans" (para 14) erfolgt. Dies kann
durch unterschiedliche Zielsetzungen der Ausbildung:

FHS: berufsbildende Ausbildung

Universität: wissenschaftliche Ausbildung

und unterschiedliche Mindeststudiendauer:

FHS: sechs Semester

Universität: acht bis zehn Semester

zu Problemen führen.

Dies hat in folgenden Fällen Bedeutung:

* Anstellung als Universitätsassistent: ist an eine Gleichstellung der Absolventen der beiden Ausbildungen gedacht oder wie kann eine Gleichstellung erreicht werden?

* Fortsetzung des Studiums an der Universität

Im universitären Bereich ist daher eine bloße "Anhörung" der akademischen Behörden für die Beurteilung der Gleichstellung abzulehnen, sondern die Anerkennung darf im universitären Bereich nur durch die akademischen Behörden (unter Anhörung der Gremien der FHS) erfolgen. Es erscheint daher eine disbezügliche Änderung des Gesetzestextes notwendig.

2) Lehrer an FHS

Es wird im vorliegenden Entwurf die Frage des Lehrpersonals nicht berührt.

Es müssen aber die folgenden Punkte im Gesetz verankert und dürfen nicht einer Festlegung in Verordnungen überlassen werden:

* allgemeine Qualifikation, Ausbildung, Bezeichnung

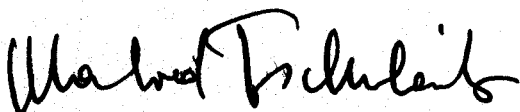
* Tätigkeitsprofil und Aufgabenbereich (neue Art oder vergleichbar mit bestehenden Tätigkeiten wie LPA? oder L1? Lehrer, Universitätsassistenten?, o. oder ao. Universitätsprofessoren?, Habilitation?, Lehrverpflichtung?, Forschungsaufgaben? etc.)

Diese Frage ist aus einer Reihe von Gründen für die Universitätslehrer von Bedeutung (Anstellung, Wechsel als Lehrer zwischen FHS und Universität)

Es ist daher ein Gesetz ohne ausführliche Behandlung dieser Frage abzulehnen, weil Schwierigkeiten bei der Interpretation ohne Klärung dieses Aspekte schon heute zu erwarten sind.

Der DA ist daher genötigt, den Entwurf in der vorliegenden Form abzulehnen.

Hochachtungsvoll



Ass. Prof. Univ. Doz.
Dr. M. Tschurlovits, Vors. Stv.